



BETRIEBSORDNUNG

des behördlich genehmigten TONTAUBENSCHIESSTANDES, welche von allen Schützen und Zuschauern zu akzeptieren ist

1. Auf dem Schießplatz dürfen nur Personen schießen, die älter als 18 Jahre sind und geistig und körperlich in der Lage sind eine Waffe sicher zu handhaben. Personen unter 18 Jahre dürfen nur unter direkter Aufsicht ihres Erziehungsberechtigten schießen.
2. Es ist nur erlaubt mit abkippbaren Schrotflinten und Schrotgrößen von höchstens 2,5 mm Durchmesser zu schießen. Es dürfen nur solche Waffen zum Schießen benutzt werden, welche mit einem rechtsgültigen Beschusszeichen versehen sind.
3. Auf dem Schießplatz dürfen nur Tontauben von gekennzeichneten und genehmigten Ständen aus beschossen werden. Es ist verboten auf andere Gegenstände zu schießen, die nicht den Charakter von Tontauben haben (Dosen, Flaschen usw.), sowie die Schießstandeinrichtung durch das Schießen vorsätzlich zu beschädigen.
4. Jeder Schießteilnehmer ist verpflichtet, die Grundregeln für sicheren Umgang mit der Feuerwaffe einzuhalten. Die Waffe darf nur auf dem festgelegten Stand geladen werden. Beim Verlassen des Standes muss die Waffe sofort entladen und die Waffe abgebrochen werden. Auf dem Stand ist es verboten den Lauf der geladenen Waffe außerhalb der zu erwartenden Flugbahn der Tontaube zu richten. Bei einem Fehler oder Versagen der Waffe ist der Schütze verpflichtet, den Zustand der Waffe sofort der Standaufsicht zu melden, der das Schießen bis zur Behebung des Fehlers stoppt. Dabei sind solche Maßnahmen zu treffen welche die Sicherheit anderer Teilnehmer nicht gefährden.
5. Vor und während dem Schießen ist es untersagt alkoholische Getränke, reaktionsmindernde Medikamente und Drogen zu konsumieren.
6. Alle auf dem Schießplatz anwesenden Personen sind verpflichtet sich auf den vorgesehenen, markierten Plätzen aufzuhalten und den Anweisungen der Standaufsicht oder des Schießplatzverwalters unbedingt Folge zu leisten.
7. Der Schießplatz ist zu folgenden Zeiten in Betrieb: - Winterperiode von 9:00 bis 17.30 Uhr - Sommerperiode von 9:00 bis 17.30 Uhr Die Betriebszeit ist abhängig von Sichtbedingungen. Unter schlechten Sichtverhältnissen und Dunkelheit kann und darf nicht geschossen werden.
8. Der Betreiber ist verpflichtet den Schießplatz in einem ordentlichen technischen Zustand zu halten. Er kann den Betrieb des Schießplatzes sofort einstellen wenn er feststellt dass es durch Beschädigung der Einrichtung des Schießplatzes zu einer Minderung der Schießsicherheit gekommen ist.

- | | | | |
|-------------|-----|----------------|-----|
| - Rettung | 155 | - EURO-NOTRUF. | 112 |
| - Feuerwehr | 150 | | |
| - Polizei | 158 | | |

